



WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

### IP-Schutz in der neuen "additiven Welt"

\_\_

## Auswirkungen des 3D-Drucks auf gewerbliche Schutzrechte (und umgekehrt)

Dr. Stefan Gehrsitz
Patentanwalt

CHARRIER RAPP & LIEBAU
Patentanwälte
Augsburg





A. Gewerbliche Schutzrechte: Schutzwirkungen und Schutzschranken

A. Rechtliche Fragestellungen durch additive Fertigung bezüglich Schutzrechte



WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

#### A. Gewerbliche Schutzrechte

- 1. Was kann durch welches Schutzrecht geschützt werden?
- 2. Schutzwirkungen
- 3. Schutzschranken



#### PATENTANWÄLTE

### CHARRIER RAPP & LIEBAU





### 1. Was kann geschützt werden?

- a) Technische Erfindungen
  - Patente
  - Gebrauchsmuster
- b) Kunst/Design-Schöpfungen
  - Design (Geschmacksmuster): industriell oder handwerklich hergestellte Erzeugnisse
  - Urheberrecht (Werke der bildenden und angewandten Kunst)
- c) Gewerbliche Kennzeichen
  - Marken für Waren/Dienstleistungen
  - Unternehmenskennzeichen und Werktitel









WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

#### 2. Schutzwirkungen

Das Patent/Gebrauchsmuster hat die Wirkung, dass allein der Inhaber befugt ist, die geschützte Erfindung zu benutzen ... (§9 PatG bzw. §11 GbmG)

- Verbot der unmittelbaren Benutzung
   Jedem Dritten ist es verboten, das patentierte Erzeugnis <u>herzustellen</u>, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen, zu importieren, zu besitzen oder ein patentiertes Verfahren anzuwenden.
- Verbot der mittelbaren Benutzung
   Jedem Dritten ist es verboten, ein Mittel in Verkehr zu bringen, das ein wesentliches Element der patentierten Erfindung darstellt.





WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

#### 3. Schranken des Schutzes Gewerblicher Schutzrechte

- a) Erschöpfung
- b) Handlungen im privaten Bereich
- c) Handlungen zu Versuchs- und Forschungszwecken
- d) Einzelherstellung von Arzneimitteln in Apotheken

# PATENTANWÄLTE CHARRIER RAPP & LIEBAU WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.



### b) Schutzrechtsschranken bei Handlungen im privaten Bereich:

Die Wirkung des Patents/Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf Handlungen, die im <u>privaten Bereich</u> zu <u>nichtgewerblichen Zwecken</u> vorgenommen werden.

- Ziel: Bereitstellung bestimmter schutzrechtsfreier Räume, Schutz natürlicher Personen vor der sehr umfangreichen Materie der Schutzrechte
- nicht privilegiert sind juristische Personen, Universitäten, Behörden, Kirchen und Vereine
- nicht privilegiert sind natürliche Personen, die gewerblich agieren



#### WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

### B. Rechtliche Fragestellungen durch additive Fertigung

- 1. Welche 3D-Drucktechnologien können (frei) benutzt werden?
- 2. Wann ist die Herstellung / Nachahmung bekannter oder im Markt verfügbarer Produkte durch additive Fertigung erlaubt oder verboten?
- 3. Welche Gefahr für Gewerbliche Schutzrechte steckt in der additiven Fertigung durch (private) Verbraucher?
- 4. Wirksame Umgehung der gewerblichen Schutzrechte durch 3D-Druck im gewerblichen und privaten Bereich?
- 5. Welche Haftungsrisiken hat ein gewerblicher Druckanbieter bzw. ein Anbieter von 3D-Daten?

WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.



### a) 3D-Druck-Prozess

Konstruktion oder Scannen des Produkts:

- → 3D-Datei
- Verbreitung der 3D-Datei (z.B. durch upload, E-mail)
- additive Fertigung im 3D-Drucker

- Produkt
- Anbieten und In Verkehr bringen des gedruckten Produkts

#### b) Arten des Produkts

- Neues Produkt (Eigenentwicklung)
- Bekanntes, ggf. geschütztes Produkt (Nachahmung)





#### 1. Verwendbarkeit von 3D-Drucktechnologien

- Einsatz patentgeschützter additiver Fertigungsverfahren/-vorrichtungen und Verbrauchsmaterialien ist grds. ohne Zustimmung des Patentinhabers (bspw. durch Lizenz oder Erschöpfung des Schutzrechts) verboten
- Additive Fertigung von patentgeschützten 3D-Druckerzeugnissen ist grds.
   ohne Zustimmung des Patentinhabers (bspw. durch Lizenz) verboten



#### WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

#### Beispiele für 3D-Drucktechnologien aus dem Bauwesen: Bewehrung von 3D-gedruckten Betonkörpern

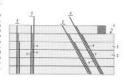






(57) Zusammentassary; Die Efficialing beliff ist Verlichten zur Hrenblading im Bauksit (1) zu auchlichsem Maldrich und sendrichsem Maldrich und seinem einem Verlichterenschrift inredestens seine Lage (2, 3) die Martins in einem Zoderführerenschrift mehrem gleichsatz, in einem Zoderführerenschrift mehrem gleichsatzlich und die belatzt Verlichterenschrift in der Lagel) (2, 3) eingebrucht, und die belatz Verlichterenschrift bis zur Fertigseitschrift und die belatz Verlichterenschrifte bis zur Fertigseitschrift und die belatz Verlichterenschrifte bis zur Fertigseitschrifte verlichteren die dass nur eine purifikatie Verbrüchung benachtierte Soderiebeiten erfolgte int.

Die Aufgabe, das Verfahren zu welterzühltert, dass seine Bewertung rüchen Bestiens fürfenhätt, ein der düscher führe des Bewertung rüchen Bestiens fürfenhätt, des sein, mit Ausnahren der bestien untersten und übersten Lauge, nuben Bewertungsstermert (ei) führe mitstellens der Bestiensten und der Steinen der Steinen sollten der Steinen sollten der Steinen sollten sollten der Steinen Steinen sollten sollt



(57) Zusartmentassung. Die Erfindung betriff ein Verlahren zur Herstleinig eines Bautieit (1) aus aushänderem Materiati verbei in seiner einster Verlahrensentert inntekatiens mat Lage (2, 3) des Materials in einem SO-Drackbertleinen georaubt, in seines wester Verlahrensendert innehme gladen besteht versicht verlahren gelichtet, der der der Verlahren seinen Verlahren seinen Verlahren versicht der Verlahren seinen Verlahren versicht der der Verlahren versicht der Verlahren versicht der Verlahren seinen versicht auf der Verlahren seinen versichtliche verlahren Seinen versicht auf der Verlahren Seinen versichtliche versichen.

großlärige Arrierung.
Die Aufgebe, en Verfehren so weiterzebiden, dass seine Bewehrung hohen Belsakungen starthält, eir daucht geläuge, dass sich in Annahmen der vertreicht und diestalle 
Lagen (2, 3) entheckt, und die Bewehrungsbelsenste (4) in 
Bringen (3) gersprechts sind, weiter auch durch alle 
jenn (2, 3) entheckt, und die Bewehrungsbelsenste (4) in 
Bringen (6) gersprechts sind, weiter (2) anderson, ders 
zur übertragsprecht sind, weiter (2) anderson, der 
zur übertragsprecht sind, weiter 
über (2) anderson, der 
über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über 

über



(57) Zusammendassung; Die Erfnührup bartift ein Verleiners zur Herstellung eines Basiele (1) aus ausähribaren Materia, il. velobi in sinner materi Verleinersachritt innindest eine Lie (2, 3) des Muhariska in einem 20-Dundkvurfahren in einem Klichtung gedruckt, in einem zweiten Verlahrensachritt mindesten ein Beweitensachritt mindesten ein Beweitensachritten destamt ein Deweitensachritten destamt ein Deweitensachritten besondersachritten verleiner der de Lagelri (2, 3) einspektracht, und die beiden Verlahrensuchritte bes zur Fertgelichten der derstelle Verleiners verleine dem Nichtelle auf, diese kenn großlächrige Armienzum gelicht in. Dem Aufgabe, aus Verfahren verleiner dem Jesus einer Bo-De Aufgabe, aus Verfahren verleiner den zu einzufühlten, dass seine Bo-De Aufgabe, aus Verfahren verleiner den zu enzurzuhliten, dass seine Bo-De Aufgabe, aus Verfahren verleiner den zu enzurzuhliten, dass seine Bo-De Aufgabe, aus Verfahren verleiner den zu enzurzuhliten, dass seine Bo-

Die Arlgabe, ein Verfehren so zuszublichen, dass seine Bewehrung hahre Beslantungen stemfalleit, sied daufurft gelfeit, dass jedes Bewehrungssiernert abs sich in Richtung der Lagen (2, 3) erstlichscharfor Straug (4) mit einem seinscharft zu den Lagen (2, 3) ossilherunden, periodischen Master seingebildel sit und sich über mindenlanz zwei. Lagen (2, 3) erstlickt, Ferner sird ein entspreichendes Besütel zur Verfügung gestallt.





#### WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

- 2. Wann ist die Herstellung (Nachahmung) bekannter oder im Markt verfügbarer Produkte durch additive Fertigung erlaubt oder verboten?
  - Bei urheberrechtlich geschützten (Kunst-)Werken kann bereits die Digitalisierung und die Verbreitung der 3D-Daten schutzrechtsverletzend sein
  - Bei patentgeschützten Produkten kann die gewerbliche Verbreitung der 3D-Daten eine mittelbare Patentverletzung begründen
  - Die additive Fertigung von design- oder patentgeschützten Produkten ist in jedem Fall im gewerblichen Bereich grds. verboten
  - im privaten Bereich ist die additive Fertigung von design- oder patentgeschützten Produkten grds. erlaubt,
  - ebenso bei Erschöpfung des Schutzrechts, bei Versuchszwecken oder bei Einzelzubereitung von im 3D-Druck gefertigten Arzneimitteln



#### WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

- 3. Welche Gefahr für Gewerbliche Schutzrechte steckt in der additiven Fertigung durch (private) Verbraucher?
  - additive Fertigung erleichtert das Kopieren von (geschützten) Produkten
  - additive Fertigung durch <u>private</u> Verbraucher stellt eine Legitimierung und eine Dezentralisierung von Produktnachahmungen dar
  - additive Fertigung hat eine Dezentralisierung des Herstellungsprozesses zur Folge, wodurch Rechtsverfolgung von Verletzungen zumindest erschwert wird

Wirksame Umgehung der gewerblichen Schutzrechte durch 3D-Druck im gewerblichen und privaten Bereich



#### WIR SCHÜTZEN IHRE IDEEN.

- Haftungsrisiken für gewerbliche Druckanbieter bzw. Anbieter von 3D-Daten
  - grds. gelten die üblichen Haftungsansprüche der Produzenten- und der Produkthaftung auch bei additiv gefertigten Produkten und den zugrundeliegenden 3D-Daten für ordnungsgemäße Konstruktion und Produktion (die hier durch Softwarefehler und arbeitsteiliger Produktion erschwert sein kann)
  - ergänzend dazu kann der Ersteller von 3D-Daten als Mittäter bzw.
     Teilnehmer einer fremden Patentverletzung oder als mittelbarer
     Patentverletzer haften, wenn 3D-Daten von patentgeschützten Produkten erzeugt und verbreitet werden





#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen bitte an

charrier@charrier.de

wenden

